

**Eisingen - Bebauungsplan „Hölderlinstraße/Weberstraße“****Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden/ Träger öffentlicher Belange**

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

**Teil 2: Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Aus formellen Gründen (Befangenheit eines Gemeinderatsmitgliedes bei der Beschlussfassung über den Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen) wurde dieser Beschluss erneut gefasst und die darauf beruhenden Verfahrensschritte erneut durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wurden die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB erneut durchgeführt.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange erhielten mit Schreiben vom 11.02.2021 die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und evtl. in Bezug auf Ihren Aufgabenbereich bestehende Anregungen vorzubringen. Die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden/ Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 11.02.2021 bis zum 12.03.2021 statt.

Stellungnahmen, in denen verschiedene Belange angesprochen werden, werden ggf. zwecks leichter Zuordnung der Abwägungsvorschläge, nochmals untergliedert.

Bei denjenigen Behörden/ Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der wiederholten Auslegung nun keine erneute Stellungnahme abgegeben haben, wird auf die ursprünglich abgegebene Stellungnahme verwiesen.

## Eisingen - Bebauungsplan „Hölderlinstraße/Weberstraße“

### Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden/ Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Teil 2: Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

#### Anregungen der Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde	Anregungen, Empfehlungen und Hinweise	Empfehlung der Verwaltung
1	<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart</b></p> <p><b>Ref 16.3 – Kampfmittelbeseitigungsdienst BW</b></p> <p><b>(Verweis auf weiterhin gültige Stellungnahme vom: 29.10.2020)</b></p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen.</p> <p>Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potenzielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.</p> <p>Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilung möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen.</p> <p>Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter <a href="http://www.rp-stuttgart.de">www.rp-stuttgart.de</a> (-&gt;Service-&gt;Formulare und Merkblätter) gefunden werden.</p> <p>Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang.</p> <p>Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zur Zeit mind. 32 Wochen ab Auftragseingang.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Im Nachgang an die frühzeitige Beteiligung wurde das Büro Luftbildauswertung GmbH aus Stuttgart mit einer Luftbildauswertung beauftragt.</p> <p>Auf keinem der untersuchten Luftbilder finden sich im Untersuchungsgebiet und seiner unmittelbaren Umgebung Hinweise, die auf einen Beschuss mit Artillerie oder eine Bombardierung mit Sprengbomben rückschließen lassen.</p> <p>Die Luftbildauswertung kam zu dem Ergebnis, dass es keine Anhaltspunkte für das mögliche Vorhandensein von Sprengbomben-Blindgängern innerhalb des Untersuchungsgebiets gibt. Es besteht keine Notwendigkeit, den Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg oder ein anderes autorisiertes Unternehmen zu weiteren Erkundungen einzuschalten.</p> <p>Nach jetzigem Kenntnisstand sind in Bezug auf Sprengbomben-Blindgänger keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Die Erkundungs- und Bauarbeiten können</p>

## Eisingen - Bebauungsplan „Hölderlinstraße/Weberstraße“

### Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden/ Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Teil 2: Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

		<p>Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab.</p> <p>Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken.</p> <p>Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.</p> <p>Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.</p>	<p>diesbezüglich ohne weitere Auflagen durchgeführt werden.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
2	<p><b>Gemeinde Kämpfelbach</b> <b>(Verweis auf weiterhin gültige Stellungnahme vom 29.10.2020)</b></p>	<p>Die Gemeinde Kämpfelbach hat gegen den Bebauungsplan "Hölderlinstraße/ Weberstraße" keine Einwände. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Keine Bedenken und Anregungen</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

### Eisingen - Bebauungsplan „Hölderlinstraße/Weberstraße“

#### Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden/ Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Teil 2: Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

<b>3</b>	<b>Netze BW GmbH (Verweis auf weiterhin gültige Stellungnahme vom: 30.10.2020)</b>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b> Keine Bedenken und Anregungen</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<b>3.1</b>	<b>Netze BW GmbH (Stellungnahme vom: 12.03.2021)</b>	<p>die uns mit Ihrem Schreiben vom 11. Feb. 2021 zugesandten Unterlagen haben wir auf unsere Versorgungsbelange hin durchgesehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gegen die Änderung des Bebauungsplans erheben wir grundsätzlich keine Einwände.</li> <li>▪ Über den Anschluss und Umfang des zu errichtenden Netzes kann erst eine Aussage getroffen werden, wenn der elektrische Leistungsbedarf dieses Bereiches bekannt ist.</li> <li>▪ Die elektrische Versorgung kann dann voraussichtlich aus der bestehenden Ortsnetzstation erfolgen</li> <li>▪ Bitte beziehen Sie uns in die weiteren Planungen rechtzeitig mit ein, um alles Erforderliche abzusprechen, Den zuständigen Sachbearbeiter für die Projektierung erreichen Sie wie folgt,</li> <li>▪ H. Pribek unter der Rufnummer 07243 /180-374, sobald unsere Projektierung hierzu abgeschlossen ist, werden wir Sie kontaktieren.</li> </ul>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b> Im Rahmen der Erschließungsplanung werden für eine notwendige Medienkoordination die einzelnen Versorger nochmals gesondert angeschrieben und mit Ihnen die Planung und</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

## Eisingen - Bebauungsplan „Hölderlinstraße/Weberstraße“

### Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden/ Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Teil 2: Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zur Vermeidung von Schäden an Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.</li> </ul> <p>Netze BW GmbH Meisterhausstr. 11 74613 Öhringen Tel. (07941)932-386 Fax.(07941)932-366 NSG-Baden-Franken-leitungsauskunft@netze-bw.de</p>	
4	<b>Regierungspräsidium Karlsruhe</b> <b>Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz</b> <b>(Per Mail: 12.02.2021 – Verweis auf weiterhin gültige Stellungnahme vom 02.11.2020)</b>	seitens der höheren Raumordnungsbehörde werden zu der o.g. Planung keine Anregungen vorgetragen.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: <b>Begründung:</b> Keine Bedenken und Anregungen <b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
5	<b>Regierungspräsidium Freiburg</b> <b>Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b> <b>Abteilung 9, Ref. 91</b> <b>(Per Mail: 03.03.2021 – Verweis auf</b>	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//20-05340 vom 22.06.2020 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: <b>Begründung:</b>

## Eisingen - Bebauungsplan „Hölderlinstraße/Weberstraße“

### Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden/ Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Teil 2: Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

	weiterhin gültige Stellungnahme vom 11.11.2020)	keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Der Bebauungsplan wurde bereits um die genannten Hinweise ergänzt.  <b>Beschlussvorschlag:</b>  Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
5.1		<p><i>Stellungnahme vom 22.06.2020 2511//20-05340</i></p> <p><b>Geotechnik</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Mittleren Muschelkalks. Diese werden im Südwestteil des Plangebietes von quartären Lockergesteinen (Holozäne Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.</p>	

**Eisingen - Bebauungsplan „Hölderlinstraße/Weberstraße“****Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden/ Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB  
Teil 2: Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

**Boden**

## Eisingen - Bebauungsplan „Hölderlinstraße/Weberstraße“

### Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden/ Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Teil 2: Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

		<p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b></p> <p>Auf die Lage des Plangebietes in Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Gennenbach-Quelle, Gemeinde Eisingen“ (LUBW-Nr.: 236-210) sowie die entsprechende Beachtung der zugehörigen Rechtsverordnungen (Datum der RVO: 28.02.1994) wird hingewiesen. Hinsichtlich potenzieller Gefährdungen mit Prüfungsbedarf wird auf das DVGW Arbeitsblatt W 101 verwiesen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p>Weitere, sowie die o. a. Ausführungen ergänzende Hinweise, Anregungen oder Bedenken sind aus hydrogeologischer Sicht nicht vorzubringen.</p> <p><b>Bergbau</b></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p><b>Geotopschutz</b></p>	
--	--	---	--

## Eisingen - Bebauungsplan „Hölderlinstraße/Weberstraße“

### Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden/ Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Teil 2: Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

		<p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage</p> <p>des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	
<b>6</b>	<p><b>Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 4: Mobilität, Straßenwesen und Verkehr (Per Mail: 04.03.2021 – Verweis auf weiterhin gültige Stellungnahme vom 09.11.2020)</b></p>	<p>Die Belange des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr werden durch die vorgelegte Planung nicht berührt. Es herrscht keine Betroffenheit</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Keine Bedenken und Anregungen</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<b>7</b>	<p><b>Deutsche Bahn AG (Verweis auf weiterhin gültige Stellungnahme vom: 17.11.2020)</b></p>	<p>gegen den Bebauungsplan in Eisingen bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Keine Bedenken und Anregungen</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p>

## Eisingen - Bebauungsplan „Hölderlinstraße/Weberstraße“

### Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden/ Träger öffentlicher Belange

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

#### Teil 2: Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

			Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
8	<b>Handwerkskammer Karlsruhe</b> (Verweis auf weiterhin gültige Stellungnahme AZ: W/Wa-fi vom: 17.11.2020)	Nach Überprüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die Handwerkskammer Karlsruhe weiterhin keine Anregungen oder Bedenken gegen eine maßvolle Nachverdichtung vorzubringen hat.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: <b>Begründung:</b> Keine Bedenken und Anregungen <b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
9	<b>Landratsamt Enzkreis</b> (Verweis auf weiterhin gültige Stellungnahme AZ:21-Jel vom 26.11.2020)	wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und nehmen für die berührten Fachbehörden Stellung wie folgt:	
9.1	<b>Amt für Baurecht, Naturschutz und Bevölkerungsschutz:</b>  <b>Baurecht:</b>	Aus bauleitplanerischer Sicht begrüßen wir die Mobilisierung innerörtlicher Potentiale ausdrücklich.  Hinweis:  Im Zuge der Klimaanpassung bitten wir, die Vorzüge von intelligenten Fassaden, Erzeugung von nachhaltigen Energien, wärmetolerantem Grün und Wasservorhaltung von unverschmutzten Oberflächenwässern in die Planung einzubeziehen.  Die baurechtlichen Hinweise wurden aufgegriffen. Vielen Dank dafür.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: <b>Begründung:</b> Keine Bedenken und Anregungen <b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
9.2	<b>Vorbeugender Brandschutz:</b>	Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen gegen den geplanten Bebauungsplan keine Bedenken:	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

## Eisingen - Bebauungsplan „Hölderlinstraße/Weberstraße“

### Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden/ Träger öffentlicher Belange

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

#### Teil 2: Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

		<p>Hinweise:</p> <p>Die in Ost-West-Richtung verlaufende Zufahrtstraße wird gemäß den Höhenangaben im Entwurf des Bebauungsplans mit einer Längsneigung von ca. 12 % geplant. Aufstellflächen für die Leitern der Feuerwehr können in diesem Bereich nicht nachgewiesen werden.</p> <p>Für das Bebauungsplangebiet ist eine erforderliche Löschwassermenge von mindestens 48 m<sup>3</sup>/h über den Zeitraum von 2 Stunden (Mindestbetriebsdruck 1,5 bar bei Löschwasserentnahme) nach DVGW 405 bereitzustellen.</p>	<p><b>Begründung:</b></p> <p>Die erforderlichen Löschwassermengen werden im Rahmen der Versorgungsplanung berücksichtigt und sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
9.3	Naturschutz	<p>Die Gemeinde Eisingen plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Hölderlinstraße/Weberstraße“ auf ihrer Gemarkung zur Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB. Die Planung sieht eine Wohnbebauung und eine Friedhofserweiterung im Zuge einer Nachverdichtung vor.</p> <p>Bei der innerörtlichen Fläche handelt es sich um ca. 0,3 ha derzeitigem Grünland und Obstwiesen. Innerhalb und angrenzend an das Gebiet befinden sich keine Schutzkulissen.</p> <p>Eine artenschutzrechtliche Prüfung liegt vor. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass durch eine Bebauung der Fläche keine artenschutzrechtlichen Konflikte ausgelöst werden.</p> <p>Um keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszulösen, wird der Zeitraum zur Rodung der Gehölze auf 01. Oktober bis 28. Februar beschränkt.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Keine Bedenken und Anregungen</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

## Eisingen - Bebauungsplan „Hölderlinstraße/Weberstraße“

### Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden/ Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Teil 2: Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

		Unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben.	
<b>9.4</b>	<b>Umweltamt</b>	<p>Zu dem BBP „Hölderlinstraße / Weberstraße“, mit dessen Aufstellung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine „Nachverdichtung“ im Innerortsbereich, d.h. eine an die Umgebung angepasste Wohnbebauung in „zweiter Reihe“ (rückwärtige Flächen) auf einer insgesamt ca. 0,3 ha großen Planungsfläche geschaffen werden sollen, hatten wir i.R. der frühzeitigen Behördenbeteiligung bereits im Juni d.J. Stellung genommen. Unter Berücksichtigung der im Zuge der vorausgegangenen Anhörung eingegangenen Bedenken, Anregungen und Hinweise wurde der BBP in einer überarbeiteten Fassung vom 24.09.2020 den TÖB nun erneut zur Stellungnahme zugeleitet.</p> <p>Wir bereits schon in der früheren Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, hat das Umweltamt bzgl. der vorgesehenen Aufstellung des BBP "Hölderlinstraße / Weberstraße" bei den von ihm zu vertretenden Belangen des Gewässer-, Boden- und Immissionsschutzes auch weiterhin keine grundsätzlichen Einwendungen vorzubringen und bittet um Beachtung der folgenden, nach Sachthemen gegliederten Anmerkungen und Hinweise:</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b> Keine Bedenken und Anregungen</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<b>9.5</b>	<b>Grundwasser- und Bodenschutz</b>	Die aus Sicht des Grundwasser- und Bodenschutzes in der voraus gegangenen Stellungnahme vorgetragenen Anmerkungen und Hinweise wurden in der nun vorliegenden Entwurfsfassung umgesetzt. Es bestehen	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

## Eisingen - Bebauungsplan „Hölderlinstraße/Weberstraße“

### Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden/ Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Teil 2: Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

		keine darüber hinaus gehenden Bedenken und Einwendungen.	<p><b>Begründung:</b></p> <p>Die Ausführungen in der Begründung hierzu wurden ergänzt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
9.6	<b>Gewässerschutz</b>	Die in der voraus gegangenen Stellungnahme formulierten Anmerkungen und Forderungen wurden in das Abwägungsergebnis (Stand 24.09.2020) unter 19.5 aufgenommen. Stellung wurde hierbei jedoch nicht zu der Forderung bzgl. Einbindung relevanter Erkenntnisse aus der Starkregenuntersuchung genommen.	
9.7	<b>Oberflächengewässer / Abwasserbeseitigung</b>  <b>Abwasserbeseitigung</b>	<p>Die in der voraus gegangenen Stellungnahme formulierten Anmerkungen und Forderungen wurden in das Abwägungsergebnis (Stand 24.09.2020) unter 19.5 aufgenommen.</p> <p>Die Entwässerungsplanung soll weiter ausgearbeitet und dem Umweltamt nach Offenlage vorgelegt werden. Sobald das finale Entwässerungskonzept feststeht, soll die Begründung um entsprechende Aussagen ergänzt werden.</p> <p>Über die in der Stellungnahme vom Juni 2020 formulierten Anmerkungen und Forderungen hinaus sind aktuell keine weiteren, die beiden Fachbereiche Oberflächengewässer und Abwasser betreffenden Anforderungen zu stellen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Keine Bedenken und Anregungen</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
9.8	<b>Immissionsschutz</b>	Die leichte städtebauliche Modifizierung lässt, wie schon in der früheren Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, bezüglich des Immissionsschutzes keine nachteiligen	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

## Eisingen - Bebauungsplan „Hölderlinstraße/Weberstraße“

### Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden/ Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Teil 2: Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

		Änderungen erwarten. Insoweit bestehen keine Bedenken oder Hinweise.	<b>Begründung:</b> Keine Bedenken und Anregungen  <b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
9.9	<b>Amt für nachhaltige Mobilität</b>	Aus Sicht des Amtes für Nachhaltige Mobilität gibt es keine weiteren Bedenken oder Hinweise.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:  <b>Begründung:</b> Keine Bedenken und Anregungen  <b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
9.10	<b>Verkehrsamt</b>	Aus Sicht des Verkehrsamtes gibt es keine weiteren Bedenken oder Hinweise.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:  <b>Begründung:</b> Keine Bedenken und Anregungen  <b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
10	<b>Region Nordschwarzwald Regionalverband (Verweis auf weiterhin gültige Stellungnahme vom 17.12.2020)</b>	Vielen Dank für die erneute Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Durch die Änderungen gegenüber dem Bebauungsplanentwurf mit Stand vom 05.05.2020 ergibt sich keine veränderte regionalplanerische Bewertung. Mit	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:  <b>Begründung:</b> Keine Bedenken und Anregungen

## Eisingen - Bebauungsplan „Hölderlinstraße/Weberstraße“

### Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden/ Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Teil 2: Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

		Verweis auf unsere Stellungnahme vom 08.06.2020 tragen wir weiterhin keine Einwände oder Anregungen vor.	<b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
11	<b>Vodafone BW GmbH</b> <b>(Per Mail: 04.03.2021 – Verweis auf weiterhin gültige Stellungnahme vom 12.06.2020)</b>	<p>Vielen Dank für Ihre Informationen. Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Im Rahmen der Erschließungsplanung werden für eine notwendige Medienkoordination die einzelnen Breitbandbetreiber nochmals gesondert angeschrieben, um eine Versorgung des Gebietes zu übernehmen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
12	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> <b>(Mail vom: 11.02.2021)</b>	<p>vielen Dank für die Information zu der geplanten Baumaßnahme.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Der Bebauungsplan wird um entsprechende Hinweise ergänzt. Die</p>

## Eisingen - Bebauungsplan „Hölderlinstraße/Weberstraße“

### Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden/ Träger öffentlicher Belange

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

#### Teil 2: Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

		<p>GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. a. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Sofern Verkehrsflächen nicht mehr zur Verfügung stehen, bitten wir Sie, die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn zu veranlassen. Wir bitten Sie Ihre Planung entsprechend anzupassen, dass Veränderungen oder Verlegungen von Telekommunikationslinien vermieden werden können. Diese Anlagen wären nur mit einem unverhältnismäßigen hohen Aufwand zu verlegen.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung zu beachten.</p> <p>Der Ausbau durch die Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Sie sind nicht Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
--	--	---	--

**Eisingen - Bebauungsplan „Hölderlinstraße/Weberstraße“****Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden/ Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB  
Teil 2: Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf §77i Abs.7 TKG (Diginetzgesetz), dass im Rahmen der

Erschließung von Neubaugebieten durch die Kommune stets sicherzustellen ist, dass geeignete passive

Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, bedarfsgerecht mitverlegt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet so früh wie möglich, mindestens 9 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Maßnahmen der Telekom sind im Plangebiet derzeit nicht vorgesehen.

Unsere Kontaktadresse lautet:

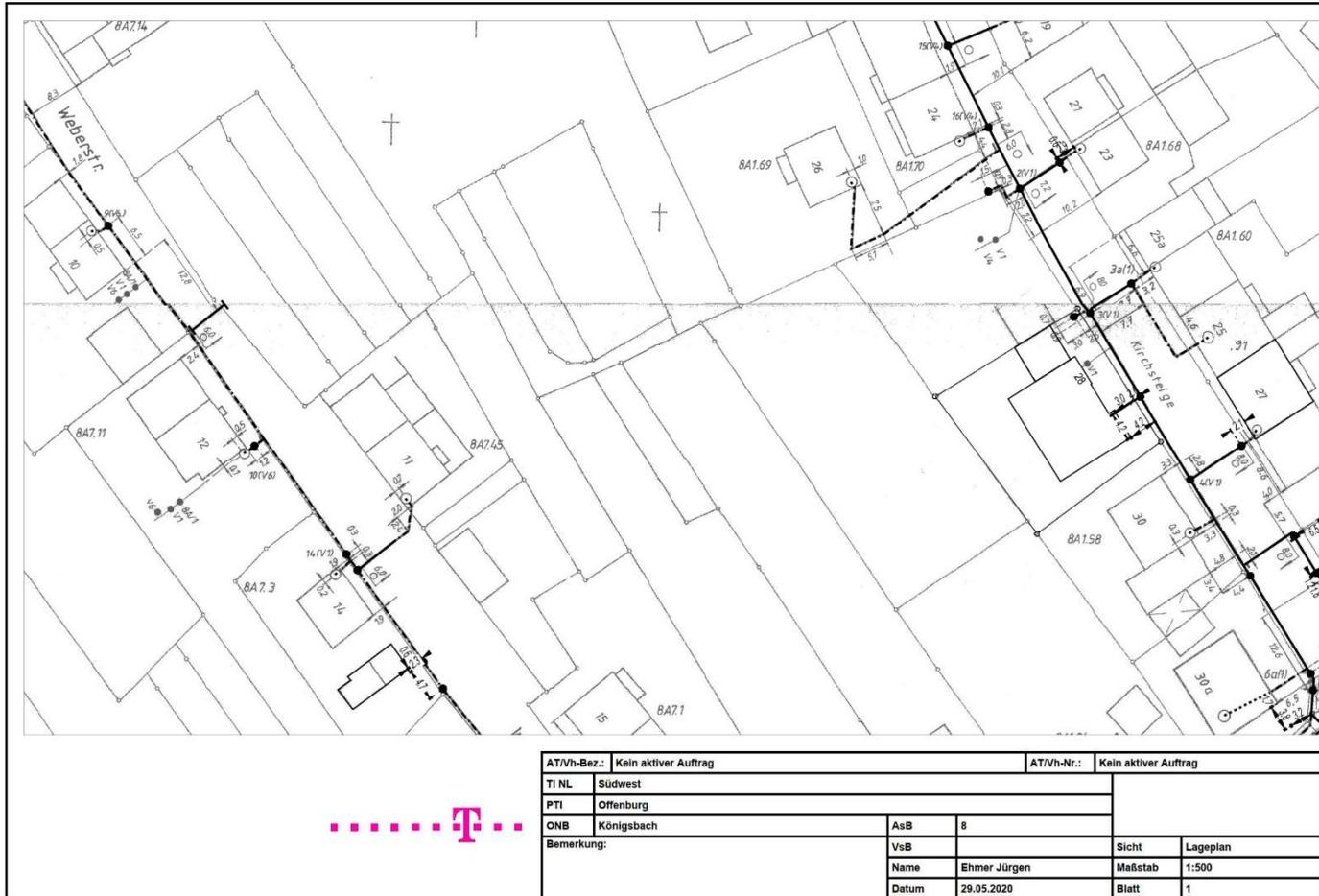
Deutsche Telekom Technik GmbH  
Postfach 10 01 64,  
76231 Karlsruhe

T-NL-SW.PTI-31@telekom.de

**Eisingen - Bebauungsplan „Hölderlinstraße/Weberstraße“**

**Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden/ Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB  
Teil 2: Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

**Abbildung 1: Anlage 2 zur Stellungnahme der deutschen Telekom – Nr. 12**



AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Südwest				
PTI	Offenburg				
ONB	Königsbach	AsB	8		
Bemerkung:	VsB			Sicht	Lageplan
	Name	Ehmer Jürgen		Maßstab	1:500
	Datum	29.05.2020		Blatt	1

**Eisingen - Bebauungsplan „Hölderlinstraße/Weberstraße“****Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden/ Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB  
Teil 2: Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange****Abbildung 2: Anlage zur Stellungnahme der Netze BW – Nr. 4**